

**Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen
für den Master-Studiengang
„International Industrial Management (IM)“
vom 19. Juni 2007 i. d. F. vom 24. Juni 2008**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 36 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt Seite 1) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Juni 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Erlass vom 19. Juni 2007 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Mit Beschlüssen vom 25. März 2008 und 24. Juni 2008 hat der Senat der Hochschule Esslingen die Studien- und Prüfungsordnung geändert. Der Rektor hat am 25. März 2008 und 24. Juni 2008 den Änderungen zugestimmt.

Die Studien- und Prüfungsordnung in der geänderten Fassung vom 24. Juni 2008 tritt zum 1. September 2008 in Kraft.

Esslingen, den 24. Juni 2008

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz
Rektor

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich und Mastergrad.....	3
§ 2	Zulassung zum Studium	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	3
§ 4	Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang.....	4
§ 5	Module und Prüfungsaufbau.....	5
§ 6	Credit-Punkte.....	5
§ 7	Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Rücktritt.....	5
§ 8	Prüfungsleistungen	5
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 10	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen.....	7
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 14	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 15	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	8
§ 16	Prüfer.....	9
§ 17	Prüfungsausschuss.....	9
§ 18	Zusatzmodule	10
§ 19	Master-Arbeit	10
§ 20	Master-Prüfung.....	11
§ 21	Master-Grad und Master-Urkunde	12
§ 22	Ungültigkeit der Master-Prüfung	12
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13

Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

WE = Written Exam (Prüfungsleistung als Klausur)

SA = Study Assignment (Prüfungsleistung als Hausarbeit)

PR = Presentation (Prüfungsleistung als Referat)

OE = Oral Exam (Prüfungsleistung als mündliche Prüfung)

MT = Master's Thesis

(3) Die einzelnen Spalten der Tabellen haben folgende Bedeutungen:

1. Modulname

2. Teilgebiet („Courses“)

Die Einzellehrangebote, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. Details gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

3. Lehrumfang („Workload“)

Die Veranstaltungsdauer ist unterteilt in Vorbereitungszeit („prior“), Kontaktzeit („contact“), während der eine Präsenz der Studierenden an der Hochschule in der Regel notwendig ist und erwartet wird, sowie Nachbereitung („post“). Der Lehrumfang ist nach Studiensemestern aufgegliedert.

4. Prüfungsleistung („Form of Exam“)

Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Setzt sich eine Modulnote aus den Ergebnissen mehrerer einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so wird in Klammer hinter der jeweiligen Prüfungsleistung das relative Gewicht der Einzelnoten genannt; fehlt diese Angabe, so werden die Einzelnoten gleich gewichtet; alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.

5. Credit-Punkte

Zahl der je Modul vergebenen Credit-Punkte. Dies stellt zugleich das Gewicht der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote dar. Soll die Modulnote mit einem davon abweichenden Gewicht in die Gesamtnote eingehen, so wird der neue Gewichtungsfaktor in Klammer hinter der Zahl der Credit-Punkte genannt.

(4) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang

(1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Thesis informiert.

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens nach vier Fachsemestern vollständig erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung wird ein Bescheid erstellt.

- (3) Der Anspruch auf Zulassung zur Master-Arbeit bleibt auch nach Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Module im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung abgeschlossen sind. Die Master-Arbeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen der Zulassung abgeschlossen werden.

§ 5 Module und Prüfungsaufbau

- (1) Ein Modul kann sich aus mehreren fachlich zusammengehörenden Teilgebieten zusammensetzen. Es kann eine oder mehrere Studienleistungen beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen.
- (2) Jedes Modul soll mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann ein Modul unbenotet sein, wenn eine Notenskalierung nicht möglich ist.

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen.

- (3) Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) In § 3 Abs. 2 werden die Module sowie die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 6 Credit-Punkte

- (1) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Leistungspunkte, genannt Credit-Punkte, gemäß Tabelle in § 3 Abs. 2 vergeben. Ein Credit-Punkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Master-Prüfung sind 90 Credit-Punkte notwendig.

§ 7 Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Rücktritt

- (1) Studierende sind zu den turnusmäßigen Studien- und Prüfungsleistungen des Studienseesters, in dem sie eingeschrieben sind, automatisch zugelassen; eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Rücktritt von einer Studien- oder Prüfungsleistung ist bei der Leiterin / dem Leiter des Studienganges unter Angabe triftiger Gründe zu beantragen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (2) Auf Beschluss der Fakultät kann bis zu einem Viertel einer Prüfungsleistung bereits während der Vorlesungszeit abgenommen werden (Midterms). Entsprechende Beschlüsse müssen spätestens bis zum Vorlesungsende des Vorsemesters

ters in der Modulbeschreibung ausgewiesen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass es ihnen wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person beträgt 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten beträgt minimal 60 Minuten und maximal 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Der Umfang der Hausarbeiten beträgt minimal 10 Seiten maximal 20 Seiten.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.
- (3) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.
- (4) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist.
- (2) Wurde eine Studienleistung nicht erbracht, eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Leistungsnachweise und die Master-Arbeit wiederholt werden können.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen hiervon abweichenden Termin genehmigen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Hierüber wird ein Bescheid erstellt.

§ 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass eine Erkrankung oder ein anderer triftiger Grund, der von der / dem Studierenden nicht zu verantworten ist, vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Krankheitsbescheinigung vorzulegen.

Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

- (3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die von der Entscheidung nach Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die während des Studiums in anderen Masterstudiengängen, insbesondere an kooperierenden Hochschulen im Ausland, erbracht werden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Esslingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung von bereits erreichten Credit-Punkten vorzunehmen.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfer

- (1) Prüferinnen / Prüfer für studienbegleitende Prüfungsleistungen (vergleiche § 5 Absatz (2)) sind die mit der zugehörigen Lehrveranstaltung betrauten Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Prüferinnen / Prüfer der Master-Arbeit können außer Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 17 Absatz (5) entsprechend.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Leistungsnachweisen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat über die in Absatz (3) genannten hinaus die folgenden Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer für die Prüfungs- und Studienleistungen,
 2. Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15,
 3. Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist der Master-Arbeit,
 4. Feststellung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 14 Absatz (3) oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
 5. Entscheidung über die Ungültigkeit der Master-Prüfung,
 6. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 7. Anerkennung von Gründen für Versäumnis bei Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz (2).

§ 18 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 19 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet ihres Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit mit nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der Einzelnen müssen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder

anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (3) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin / einem Professor oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master-Arbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit ist zu Beginn des dritten Studienseesters auszugeben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge machen.
- (5) Die Master-Arbeit ist ab Ausgabe des Themas innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten.
- (6) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Fakultätssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Die Master-Arbeit ist von einer Professorin oder einem Professor und einer weiteren Prüferin / einem weiteren Prüfer zu bewerten. Eine Prüferin / ein Prüfer soll der Betreuerin / Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 20 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung markiert den formalen Abschluss des Master-Studienganges; sie ist nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Studiums erbracht und damit die Credit-Punkte nach § 6 erreicht sind.
- (3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote aus den Noten aller Module gebildet. Die Modulnoten gehen in die Gesamtnote mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Credit-Punkten ein.

- (4) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das alle Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz (2) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (5) Das Zeugnis wird in Deutsch und in Englisch ausgestellt.
- (6) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung darüber erstellt, welchen Rangplatz die / der Studierende im Vergleich mit allen Absolventen dieses Studiengangs der letzten zwei Jahre einnimmt.

Der Rangplatz wird durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

- (7) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Master-Prüfung bestanden wurde.
- (8) Entsprechend dem European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das „Diploma Supplement“ beigefügt. Das Diploma Supplement wird in Englisch erstellt (vgl. Anhang).
- (9) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Mastergrad und Masterurkunde

Die Hochschule Esslingen verleiht nach bestandener Master-Prüfung den in § 1 genannten Mastergrad. Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung mit dem Hinweis „in International Industrial Management“ verdeutlicht wird.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.